Vereinssatzung des Fördervereins für die Sparte Fußball im VfL Westercelle e.V. vom 4.1.2016

§ 1 Name und Sitz
Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Sparte Fußball im VfL Westercelle e.V.“ mit dem Zusatz „e.V.“ mit Sitz in Celle, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in der Fußballsparte des VfL Westercelle; insbesondere des Jugendfußballs. Der Satzungszweck wird verwirklicht im Wesentlichen durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Förderung der Infrastruktur. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere die Mitgliedsbeiträge sowie die Sammlung von Spenden.

§ 2 Zweck
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Personen
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zudem sind Tätigkeitsvergütungen an Spieler ausgeschlossen.

§ 5 Auflösung
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein VfL Westercelle e.V. zugunsten der Fußballsparte.

§ 6 Mitgliedschaft
Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, wenn sie ihre Aufnahme schriftlich beim Vorstand beantragen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Mit der Beitrittserklärung erkennt das künftige Mitglied die aktuelle Satzung an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende mit vierwöchiger Kündigungsfrist möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Mitgliedsbeiträge
1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Für die Mitgliedschaft ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zur Einziehung des Mitgliedsbeitrages erforderlich.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder 60,- € jährlich.

§ 9 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand
Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie drei Beisitzern. Dem Vorstand gehören drei Mitglieder des Abteilungsvorstands der Fußballsparte im VfL Westercelle e.V. an. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 11 Kassenprüfer
Es werden 2 Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorsitzender, Kassenwart und 1. Beisitzer werden in Jahren mit gerader Jahreszahl neu gewählt. Der 2. Vorsitzende, der 2. Beisitzer sowie der 3. Beisitzer sind in Jahren mit ungerader Jahreszahl zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

§ 13 Mitgliederversammlung
1. Einmal im Jahr zu Beginn des Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen durch Aushang im Sportheim Westercelle unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane
Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Versammlung zur Auflösung
Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.